

Protokoll der Mitgliederversammlung des Pfälzischen Schachbundes e.V. 2023 in Kaiserslautern

Moderation Bernd Knöppel, Michael Müller

Protokollant Manfred Lauer

Anwesend Präsident Bernd Knöppel, Vizepräsident Wilhelm Kannegießer, Ehrenpräsident Klaus Kehrein, Landesspielleiter Jan Wilk, Geschäftsführer Manfred Lauer, 1. Vorsitzender der Schachjugend Pfalz Christian Plitzko, Ehrenmitglied Roland Dübon, Referent für Seniorenschach Klemens Rancker, Referent für Internet Jan Raaphorst, Aktivensprecher Philipp Rölle, Referent für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen Michael Müller, 2. Vorsitzende der Schachjugend Pfalz Estelle Morio, Jugendsprecherin der Schachjugend Pfalz Samira Schotthöfer, Bezirksspielleiter Bezirk I Johannes Denzer, Bezirksspielleiter Bezirk II/III Klaus Zachmann, Bezirksspielleiter Bezirk IV/Referent für Problemschach Klaus Peter Thronicke, Bezirksspielleiter Bezirk V Ralf Henkel
SV Fischbach(3), TSG Eisenberg(3), SK Enkenbach(2), SK Erfenbach(3), SG Kaiserslautern 1905(8), SC Niederkirchen(5), SV Otterberg 1909(1), SK Altrip(5), TSG Mutterstadt(4), SK Frankenthal(10), SK Bobenheim-Roxheim(4), SV Worms 1878(8), SC 1926 Haßloch(6), SC Schifferstadt(9), SC Bad Dürkheim(3), SC Bad Bergzabern(2), SC Bellheim(6), SC Hagenbach(7), SC Herxheim(4), SC Rülzheim(4), SC Sondernheim(3), SK Landau(11), SG Speyer-Schwegenheim 2012(10), SC 1983 Westheim(8), SK 1972 Hauenstein(2), SC Höheinöd(3), SC Pirmasens 1912(7), SK Zweibrücken(7), SC Ramstein-Miesenbach(7), SC Weilerbach(7), SC Ohmbach(3), SC Mackenbach(6), SC Niedermohr-Hütschenhausen(6), SC Wolfstein 1971(1)

Abwesend Ehrenmitglied Ernst Bedau, Ehrenmitglied Gregor Johann, Ehrenmitglied Rudi Kirschbaum, Referent für Ausbildung Mario Ziegler, Referent Breiten- und Freizeitschach Bernd Kühn, Materialwart Torsten Rykeit, Bezirksspielleiter Bezirk VI Hans Günter Jung, 1. Vorsitzender des Schiedsgerichts Hermann Wagner, SC Hauptstuhl(2), SK Kirchheimbolanden(2), SC 1975 Bann(3), TV Winnweiler(2), SC Kaiserslautern Post(2), SK 1912 Ludwigshafen(8), ESV 1927 Ludwigshafen(2), SF Limburgerhof(5),

SV Südwest 1882 Ludwigshafen(1), SC 1997 Lamsheim(6), TG Waldsee(2),
 Post SV Neustadt(7), TSG Deidesheim(2), SK Freinsheim(3), TSG 1861 Grün-
 stadt(2),
 SC Neuburg(4), Caissa Jockgrim(3), Turm Kandel(4), SK Maxau-Wörth(3),
 SF Althornbach(3), SK Dahn(2), FC Fischbach(3), SC Fehrbach(2),
 SF Birkenfeld (10), SC Rammelsbach(3), SV Kohlbachtal(3), SK Lauterecken 1963(6),
 SC Thallichtenberg(4), SC Reichenbach(5),
 VfR Baumholder, SC Eckersweiler

Gäste Präsident des Schachbundes Rheinland-Pfalz Achim Schmitt, Vizepräsi-
 dent des Sportbundes Pfalz Walter Benz, Jürgen Klein von der SG Kaisers-
 lautern

Sitzungsort großer Saal des Sportbundes Pfalz, Paul-Ehrlich-Straße 28a, 67663
 Kaiserslautern

Datum 25.02.2023 14:06–17:50

Verteiler Mitglieder des Erweiterten Präsidiums des Pfälzischen Schachbundes,
 Verkündungsorgan

Tagesordnung

Teil I	5
Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten des PSB	5
Grußworte:	5
Abteilungsleiter der Abteilung Schach der TSG Eisenberg, - Ausrichter des Schach- kongresses 2023 -, Herr Johannes Denzer,	5
Weitere Grußworte	5
Totengedenken	5
Teil II	5
1 Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen	6
2 Wahl	6
2 a des Protokollführers	6
2 b der Zählkommission	6
3 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2022 in Du- denhofen	7
4 Neufassung der Satzung des Pfälzischen Schachbundes (Satzungsände- rung)	7

5 Kassenabschlussbericht für das Jahr 2022	7
6 Berichte	7
6 a der Kassenprüfer	7
6 b der Mitglieder des Präsidiums bzw. Erweiterten Präsidiums, soweit sie nicht schriftlich vorliegen	8
7 Aussprache über die Berichte	9
7 a der Mitglieder des Präsidiums	9
7 b der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums	9
7 c der Kassenprüfer	9
8 Entlastung	9
8 a des kommissarischen Schatzmeisters bis zum 16.07.2022	10
8 b des Präsidenten für die von ihm getätigten Kassengeschäfte ab dem 16.07.2022	10
8 c der weiteren Mitglieder des Präsidiums	10
8 d der weiteren Mitglieder des Erweiterten Präsidiums	10
9 Ehrungen	10
10 Neuwahlen der Mitglieder des Präsidiums	12
10 a Präsident (grundsätzlich geheime Wahl)	12
10 b Schatzmeister	13
10 c Landesspielleiter	13
10 d Referentin/Referent für Frauenschach	14
10 e Referentin/Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	14
10 f Referentin/Referent für das Archiv	14
10 g Referentin/Referent für Datenverarbeitung und Spielerlaubnis	14
11 Wahl des stellvertretenden Schiedsgerichtsvorsitzenden	14
12 Wahl eines Ersatzkassenprüfers	15
13 Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des SBRP	15
14 Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeskongress 2023 des Deutschen Schachbundes	15
15 Bestätigung nach § 18 Abs. 1 der Satzung des Pfälzischen Schachbundes	15
16 Finanzen	16
16 a Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das übernächste Haushaltsjahr (2025)	17
16 b Verabschiedung des Nachtragshaushalts für das Jahr 2023	17
16 c Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 2024	17

17 Vergabe des Pfälzischen Schachkongresses 2024	18
18 Festlegung des Termins und des Ortes der Mitgliederversammlung 2024	18
19 Behandlung von Anträgen zur Mitgliederversammlung	18
20 Verschiedenes	19

Teil I

Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten des PSB

Bernd Knöppel begrüßt die Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

Grußworte:

Abteilungsleiter der Abteilung Schach der TSG Eisenberg, - Ausrichter des Schachkongresses 2023 -, Herr Johannes Denzer,

Johannes Denzer begrüßt die Teilnehmer der Mitgliederversammlung und lädt zum **90. Pfälzischen Schachkongress** nach Eisenberg ein.

Anhang I: Grußworte von Johannes Denzer Seite 22[2]



Weitere Grußworte

-/-

Totengedenken

Stellvertretend für alle im letzten Jahr verstorbenen Schachfreunde erinnert Bernd Knöppel an:

Hans Süßdorf, der sich selbst gerne der „Hans im Glück“ nannte. Er war 1. Vorsitzender des SC Ramstein und der Motor der Fusion der beiden Vereinen SC Ramstein und SC Miesebach zu dem Großverein SC Ramstein-Miesebach. Herausragend war sein Engagement in der Jugendarbeit. Der Pfälzische Schachbund hat ihn aufgrund seiner großen Verdienste um den Schachsport in der Pfalz im Jahr 2012 mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet.

Joachim Reese vom SC Speyer-Schwegenheim. Joachim Reese war ein Organisator des Vereins im Hintergrund und eines der Gesichter des neuen Vereins Speyer-Schwegenheim.

Bernd Knöppel bittet die Anwesenden, sich zu einer Gedenkminute von ihren Plätzen zu erheben.

Teil II

Bernd Knöppel erklärt, dass der Antrag vom Wormser Schachverein bei TOP 16 behandelt wird.

1 Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen

Manfred Lauer erklärt, dass 17 von 24 stimmberechtigten Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums anwesend sind, ebenso Vertreter von 31 der 63 stimmberechtigten Vereine. Die Vereinsvertreter verfügen über 159 von 282 möglichen Stimmen.

Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung verfügen damit insgesamt über 176 von 306 möglichen Stimmen. 57,52 % der Stimmeninhaber sind vertreten, so dass Satzungsänderungen beschlossen werden können. Die nach § 13 Absatz 3 der Satzung des Pfälzischen Schachbundes dafür notwendige 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen beträgt 118 Stimmen.

Nach Verlesen der Zahlen kommen die Vertreter von 3 weiteren Vereinen. Die Vereinsvertreter verfügen damit über 178 von 282 möglichen Stimmen. Insgesamt sind jetzt 195 von 306 möglichen Stimmen vertreten. Die Mindestanzahl an Stimmen für eine 2/3-Mehrheit beträgt 130 Stimmen, für eine 3/4-Mehrheit 147 Stimmen.

2 Wahl

2 a des Protokollführers

Nach der Geschäftsordnung des Pfälzischen Schachbundes, „Aufgabenverteilung im Präsidium“, führt Geschäftsführer Manfred Lauer das Protokoll der Mitgliederversammlung. Er wird einstimmig zum Protokollführer gewählt.

2 b der Zählkommission

Als Mitglieder der Zählkommission werden Klemens Ranker, Norbert Kugel, Roland Meinhardt und Dieter Schmitt vorgeschlagen. Sie werden einstimmig gewählt.

3 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2022 in Dudenhofen

Das Protokoll wurde am 24.03.2022 auf der Homepage des PSB, dem amtlichen Verkündigungsorgan des PSB nach § 14 Absatz 3 Satz 2 der Satzung des PSB, veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Verkündigungsorgan ersetzt die Zustellung, die mit Ablauf des Erscheinungsm Monats als bewirkt gilt entsprechend § 14 Absatz 3 Satz 3 der Satzung. Da innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Einwände gegen das Protokoll erhoben wurden, gilt das Protokoll nach § 14 Absatz 4 Satz 2 der Satzung als genehmigt.

4 Neufassung der Satzung des Pfälzischen Schachbundes (Satzungsänderung)

Neufassung des § 2 Abs. 2, des § 21 Abs. 1 Nr. 5 und des § 34 der Satzung des Pfälzischen Schachbundes (Näheres ergibt sich aus der Anlage. Auf sie wird ergänzend Bezug genommen.)

Bernd Knöppel erläutert und begründet die einzelnen geplanten Änderungen und lässt darüber abstimmen.

- Die Änderung von §2 Abs. 2 wird einstimmig beschlossen. Die Streichung der Passage „... Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen ...“ ist notwendig, um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.
- Die Erweiterung von § 21 Abs. 1 Nr. 5 wird einstimmig bei 8 Enthaltungen beschlossen. Die neu aufgenommene Gebührenordnung wird vom Erweiterten Präsidium erstellt und verabschiedet, die bereits bestehenden Richtlinien für den Jugendförderpreis sind jetzt in der Satzung verankert.
- Die Änderung von § 34 Umlagen und die Ergänzung um einen neuen Absatz 5 wird einstimmig beschlossen.

Anhang II: Satzung des PSB Seite 24[25]

5 Kassenabschlussbericht für das Jahr 2022

Klaus Kehrein erklärt, dass der Bericht mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung verteilt wurde. Es gibt keine Fragen dazu.

6 Berichte

6 a der Kassenprüfer

Norbert Kugel und Jörn Lenhardt haben die Kasse Online geprüft, die Unterlagen wurden ihnen per E-Mail zugestellt. Am 21.1.2023 trafen sie sich in Hohenecken mit Klaus Kehrein.

6 Berichte

Norbert Kugel berichtet, dass alles perfekt und vorbildlich war. Fragen wurden sofort beantwortet. Er empfiehlt der Versammlung Klaus Kehrein und Bernd Knöppel zu entlasten. Es gibt keine Fragen dazu.

Anhang III: Kassenprüfungsbericht Seite 49[1]

6 b der Mitglieder des Präsidiums bzw. Erweiterten Präsidiums, soweit sie nicht schriftlich vorliegen

Bernd Knöppel erklärt, dass die Berichte mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung versandt wurden.

Es gibt keine Ergänzungen und Fragen dazu.

Bernd Knöppel begrüßt Walter Benz, der inzwischen gekommen ist, und bedankt sich für die Unterstützung durch den Sportbund, der den Schachsport als gleichberechtigten Partner sieht.

Walter Benz überbringt die Grüße des Sportbundes Pfalz, dankt Bernd Knöppel für seine Leistung, trotz der beruflichen Belastung. Er wünscht der Versammlung gute Beratungen und Beschlüsse.

Bernd Knöppel spricht:

Liebe Schachfreundinnen und Schachfreunde,
in meinem Bericht zur Mitgliederversammlung habe ich die Gründe für meinen Rücktritt dargelegt.

Meine berufliche Belastung als Bürgermeister der Stadt Frankenthal lässt ein Ehrenamt als Präsident eines Fachverbandes nicht mehr zu. So arbeite ich pro Woche seit der Corona-Pandemie im Jahr 2020 durchschnittlich 50 – 55 Stunden in der Woche als Bürgermeister. Bei dieser Belastung kann ich nicht nebenbei noch unseren Fachverband mit voller Kraft führen.



Abb. 1: Rede von Bernd Knöppel

Auch hat mich der Umgang unter den Schachfreunden gerade während der Corona-Krise und danach doch teilweise befremdet. So wurde Kritik an dem PSB über E-Mail Verteiler geäußert, ohne vorher mit mir gesprochen zu haben oder mich angeschrie-

7 Aussprache über die Berichte

ben zu haben. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass Kritik an meiner Person oder meiner Amtsführung für mich kein Problem ist, wenn sie offen mir gegenüber persönlich geäußert wird. Nur dadurch kann ich meine Meinung und Auffassung letztlich überprüfen und ändern.

Bei der letzten Mitgliederversammlung im Jahr 2022 in Dudenhofen hatte ich erklärt, dass ich bereit bin, noch einmal Verantwortung zu übernehmen, wenn die vakanten Ämter zeitnah besetzt werden können. Dies war leider nicht der Fall. Ich habe mich daher aus diesen Gründen entschlossen, am heutigen Tag zurückzutreten, was ich hiermit tue.

Ich appelliere an alle: Lassen Sie uns zusammenstehen für den Schachsport in der Pfalz. Nur gemeinsam können wir die vor uns liegenden Herausforderungen meistern.

Ich-AGs bringen und helfen uns nichts. Treten Sie mit Respekt und Achtung der oder dem anderen gegenüber auf. Übernehmen Sie Verantwortung im Verein oder im Verband, indem Sie ein Vorstandsamt übernehmen.

Ich bin bereit, dem PSB im Rahmen meiner Möglichkeiten weiterhin zu unterstützen. Wir schlagen Ihnen Michael Müller aus Pirmasens als neuen Präsidenten vor. Unterstützen auch Sie ihn, wie ich das tun werde. Zum Schluss möchte Danke sagen:

Klaus Kehrein, Manfred Lauer, Jan Wilk, Dieter Hess, Gregor Johann und allen weiteren Mitstreiterinnen und Mitstreitern, die immer wieder da waren und sich zum Wohl des Schachsports mit Anregungen und Kritik eingebracht haben, dadurch konnten wir vieles bewegen.

Es hat mir Freude bereitet, mich für den PSB einbringen zu können und dem PSB 15 Jahre als Präsident dienen zu dürfen.

Vielen Dank!

7 Aussprache über die Berichte

7 a der Mitglieder des Präsidiums

Es gibt keine Anmerkungen oder Fragen.

7 b der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums

Es gibt keine Anmerkungen oder Fragen.

7 c der Kassenprüfer

Es gibt keine Anmerkungen oder Fragen.

8 Entlastung

Thomas Hirschinger schlägt vor, Klaus Kehrein und Bernd Knöppel, sowie die weiteren Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums zu entlasten. Eine geheime Abstimmung

9 Ehrungen

mung wird nicht verlangt, eine Abstimmung en bloc wird einstimmig befürwortet.

Entlastung von Klaus Kehrein und Bernd Knöppel, sowie der weiteren Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums

Ja: einstimmig

Nein: -/-

Enthaltung: -/-

Beschluss: Klaus Kehrein und Bernd Knöppel, sowie die weiteren Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums, sind entlastet.

8 a des kommissarischen Schatzmeisters bis zum 16.07.2022

8 b des Präsidenten für die von ihm getätigten Kassengeschäfte ab dem 16.07.2022

8 c der weiteren Mitglieder des Präsidiums

8 d der weiteren Mitglieder des Erweiterten Präsidiums

9 Ehrungen



Abb. 2: Ehrung durch Walter Benz

9 Ehrungen

Walter Benz, Vizepräsident des Sportbundes Pfalz, verleiht Bernd Knöppel für seine Verdienste um den Schachsport die höchste Auszeichnung des Sportbundes, die Ehrennadel in Gold und überreicht ihm die Urkunde. Er hat Bernd Knöppel kennen und schätzen gelernt als kompetenten Vertreter der Sportart Schach. Er weist darauf hin, dass Bernd Knöppel der dienstälteste Präsident in der Geschichte des PSB ist.

Bernd Knöppel dankt Walter Benz für die Ehrung und die gute Zusammenarbeit.

Bernd Knöppel verleiht den Jugendförderpreis an Jürgen Klein von der SG Kaiserslautern und überreicht ihm Urkunde und Preis für sein Engagement in der Jugendarbeit:



Abb. 3: Ehrung von Jürgen Klein

Sehr geehrte Damen und Herren,
der PSB zeichnet jährlich Schachfreundinnen und Schachfreunde mit dem Jugendförderpreis aus, die sich in aller Stille für die Jugendlichen engagieren, zum Wohle des Schachsports einbringen oder z.B. immer wieder Fahrdienste für die Jugendlichen zu Turnieren oder Wettkämpfen übernehmen.

In diesem Jahr möchten wir Herrn Jürgen Klein von der SG Kaiserslautern mit dem Jugendförderpreis auszeichnen.

Herr Jürgen Klein übernimmt die Fahrten zu den Turnieren mit den Jugendlichen und betreut das Training. Er bereitet die Jugendlichen auch jeweils auf die Gegner vor. Daneben

10 Neuwahlen der Mitglieder des Präsidiums

kümmert sich noch um die Förderung von Jugendlichen, wo dies geht. Für dieses große Engagement wollen wir ihn heute mit dem Jugendförderpreis des PSB ehren.

Thomas Hirschinger bittet nun Bernd Knöppel, mit ihm den Versammlungsraum zu verlassen.

Klaus Kehrein erklärt, dass Bernd Knöppel es nach der Ehrenordnung verdient hat als Ehrenpräsident ernannt zu werden. Das Erweiterte Präsidium hat einstimmig beschlossen, den Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen. Nach der Satzung wird er auf Lebenszeit Mitglied des Erweiterten Präsidiums. Für die Ernennung ist eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Dem Antrag auf Ernennung von Bernd Knöppel zum Ehrenpräsidenten des PSB wird einstimmig zugestimmt.

Norbert Kugel bittet Bernd Knöppel wieder herein. Klaus Kehrein hält die Laudatio auf Bernd Knöppel. Anschließend überreicht Wilhelm Kannegießer die Urkunde und verliest deren Text.

Bernd Knöppel bedankt sich für die Ehrung, über die er sich außerordentlich freut. Er verspricht, sich weiter für den PSB zu engagieren. Ein Ziel hat er sich schon gesetzt, er will ein Turnier mit Richard Lutz, er ist Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bahn AG und spielte mit dem SC Miesbach in der 2. Bundesliga, organisieren.

Anhang IV: Laudatio auf Bernd Knöppel Seite 50[2]

Achim Schmitt übermittelt Grüße im Namen des Schachbundes Rheinland-Pfalz. Er betont die gute Zusammenarbeit und Kommunikation und überreicht ein Weinpräsent von der Mosel.

→ Pause von 15:17 bis 15:40 Uhr

10 Neuwahlen der Mitglieder des Präsidiums

Bernd Knöppel bittet Thomas Hirschinger, die Wahl des Präsidenten zu leiten. Die Stimmzettel für die geheime Wahl wurden bereits bei der Anmeldung der Vereinsvertreter mit den Stimmkarten ausgegeben.

10 a Präsident (grundsätzlich geheime Wahl)

Thomas Hirschinger bittet um Vorschläge für das Amt des Präsidenten. Vorgeschlagen wird Michael Müller. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Michael Müller stellt sich der Versammlung kurz vor: Schach ist sein großes Hobby, er ist Lehrer von Beruf, ist verheiratet und hat zwei kleine Kinder. Unterstützung wurde ihm zugesagt von Bernd Knöppel und Wilhelm Kannegießer. Er sieht den PSB als Gemeinschaft der Vereine. Er wünscht sich eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation, im Gespräch bleiben ist wichtig.

10 Neuwahlen der Mitglieder des Präsidiums



Abb. 4: neuer Präsident Michael Müller

Michael Müller ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Die geheime Abstimmung führt zu folgendem Ergebnis: Michael Müller wird mit 174 Ja- und 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen von 178 möglichen gewählt.

Michael Müller bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und nimmt die Wahl an.

10 b Schatzmeister

Für das Amt des Schatzmeisters wird Sven Müller vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Sven Müller ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Eine geheime Wahl wird nicht verlangt. Er wird einstimmig bei 5 Enthaltungen (eigene) gewählt und nimmt die Wahl an.

10 c Landesspielleiter

Als Landesspielleiter wird Johannes Denzer vorgeschlagen. Der Vorschlag wird von Jan Wilk befürwortet. Johannes Denzer ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Eine geheime Wahl wird nicht verlangt. Er wird einstimmig bei 3 Enthaltungen (eigene) gewählt und nimmt die Wahl an.

11 Wahl des stellvertretenden Schiedsgerichtsvorsitzenden

Jan Wilk wird Johannes Denzer bis zum Schachkongress als Beauftragter unterstützen.

10 d Referentin/Referent für Frauenschach

Als Referentin/Referent für Frauenschach wird Estelle Morio vorgeschlagen. Sie ist nicht bereit für eine Kandidatur. Weitere Vorschläge gibt es nicht, das Amt bleibt vakant.

10 e Referentin/Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Es gibt keine Vorschläge, das Amt bleibt vakant.
Bemängelt wird, dass eine Berichterstattung in der Rheinpfalz praktisch nicht mehr stattfindet. Es werden nur noch besondere Stories veröffentlicht. Wie man solche Stories schreibt, will Wolfgang Pfeifer vermitteln. Er will demnächst eine Schulung für die Vereine anbieten.

10 f Referentin/Referent für das Archiv

Als Referent für das Archiv wird Rainer Fries vorgeschlagen. Rainer Fries stellt sich kurz vor. Er ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Eine geheime Wahl wird nicht verlangt. Er wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

10 g Referentin/Referent für Datenverarbeitung und Spielerlaubnis

Michael Müller erklärt, dass er als Präsident laut Satzung kein weiteres Amt ausüben darf, d.h. er kann nicht weiter als Referent für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen tätig sein. Daher ist hier eine Nachwahl notwendig.

Als seinen Nachfolger im Amt des Referent für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen schlägt er Thomas Hirschinger vor. Dieser ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Eine geheime Wahl wird nicht verlangt. Thomas Hirschinger wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

11 Wahl des stellvertretenden Schiedsgerichtsvorsitzenden

Als stellvertretender Schiedsgerichtsvorsitzender wird Lorenz Busch vorgeschlagen, seine schriftliche Zustimmung liegt vor. Auch Klaus Zachmann ist bereit zu kandidieren. Bernd Knöppel weist darauf hin, dass Klaus Zachmann Mitglied des Erweiterten Präsidiums ist und schlägt Norbert Kugel vor. Norbert Kugel will kandidieren. Daraufhin zieht Klaus Zachmann seine Kandidatur zurück.

Weitere Vorschläge gibt es nicht. Eine geheime Wahl wird nicht verlangt.

Bei 12 Enthaltungen erhält Lorenz Busch 11 Ja-Stimmen, Norbert Kugel die Mehrzahl der Ja-Stimmen. Damit ist Norbert Kugel zum stellvertretenden Schiedsgerichtsvorsitzenden gewählt. Er nimmt die Wahl an.

12 Wahl eines Ersatzkassenprüfers

Als Ersatzkassenprüfer wird Dieter Schmitt vorgeschlagen. Er ist nicht dazu bereit. Andre Bold ist bereit das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Er wird einstimmig bei 5 Enthaltungen gewählt und nimmt die Wahl an.

13 Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des SBRP

(Die Mitgliederversammlung findet im November 2023 statt.)

Die Mitgliederversammlung wird vom Schachverband Rheinland ausgerichtet. Der Pfälzische Schachbund kann 11 Delegierte entsenden.

Als Delegierte/Ersatzdelegierte werden Gerhard Sema, Roland Dübon, Klemens Ranker, Matthias Lang, Dieter Schmitt, Jan Raaphorst, Johannes Denzer, Jan Wilk, Wilhelm Kannegießer, Estelle Morio und Bernd Knöppel vorgeschlagen, als Ersatzdelegierte Werner Nelles, Reinhard Hennrich, Stefan Stenger, Thomas Hirschinger, Philipp Rölle und Manfred Lauer. Sie sind bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.

Die Delegierten/Ersatzdelegierten werden einstimmig gewählt und nehmen die Wahl an. Einstimmig werden Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer ermächtigt, weitere Schachfreunde anzusprechen und als Delegierte zu nominieren, wenn es erforderlich sein sollte.

14 Wahl eines Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeskongress 2023 des Deutschen Schachbundes

Als Delegierter wird Michael Müller und als Ersatzdelegierter Wilhelm Kannegießer vorgeschlagen. Es gibt keine weiteren Vorschläge. Sie werden einstimmig gewählt und nehmen die Wahl an.

15 Bestätigung nach § 18 Abs. 1 der Satzung des Pfälzischen Schachbundes

(Bestätigung des 1. und des 2. Vorsitzenden und der Jugendsprecherin/des Jugendsprechers der Schachjugend Pfalz sowie der Bezirksspielleiter und des Aktivensprechers)

In ihrem Amt werden en bloc einstimmig bei 2 Enthaltungen bestätigt:

- 1. Vorsitzender der Schachjugend Pfalz Christian Plitzko
- 2. Vorsitzende der Schachjugend Pfalz Estelle Morio
- Jugendsprecherin der Schachjugend Pfalz Samira Schotthöfer

- Aktivensprecher Philipp Rölle
- Spielleiter des Bezirks I Johannes Denzer
- Spielleiter des Bezirks II/III Klaus Zachmann
- Spielleiter des Bezirks IV Klaus-Peter Thronicke
- Spielleiter des Bezirks V Ralf Henkel
- Spielleiter des Bezirks VI Hans Günter Jung

16 Finanzen

Der Antrag des SV Worms, die im März 2022 beschlossene Beitragserhöhung vorerst auszusetzen, wird behandelt.

Klaus Zachmann erläutert und begründet kurz den Antrag: der Kassenstand geht nach oben, es ist ausreichend Puffer vorhanden. Er sieht keine Notwendigkeit für die nächsten 5 Jahre, wenn keine besonderen Aktionen durchgeführt werden.

Klaus Kehrein erklärt, dass letztes Jahr mit Mehrheit eine Erhöhung um 2 EUR je Erwachsener ab 2024 beschlossen wurde. Die Mehrkosten für den Durchschnittsverein liegen bei 64 EUR im Jahr. Die Steigerung um 1000 EUR im Haushalt 2022 beruht auf Sondereffekten. Die Einsparungen 2022 betragen 10000 EUR wegen Corona. Präsidiumsmitglieder rechnen keine Kosten ab, sollten dies aber tun, evtl. durch Spendenbescheinigung. Für die 100-Jahr-Feier waren 3000 EUR geplant, ausgegeben wurden nur 1500 EUR. Für 2023 wird eine Unterdeckung von 4500 EUR erwartet. Evtl. wird die Ehrenamtszuschale ausgezahlt werden. Gerade wegen der Inflation ist ein Finanzbestand vorzuhalten. Viele Jahre konnte der Beitrag stabil gehalten werden, Kinder/Jugendliche sowieso nicht betroffen. Es ist mit hohen Miet-, Reinigungs- und Versicherungskosten für die Mitgliederversammlung zu rechnen, bisher wurden Räume meist kostenlos zur Verfügung gestellt. Deshalb sollte die Beitragserhöhung belassen werden. Bei einer anderen Entwicklung kann man immer noch gegensteuern.

Dazu hat Bernd Knöppel zwei Ergänzungen: der Schachkongress ist das Aushängeschild des PSB. Dafür muss in Zukunft der Zuschuss an den Ausrichterverein erhöht werden. Zum Zweiten ist die Mitgliederentwicklung rückläufig trotz zusätzlichem P-Spielrecht und Beitritt der Schachfreunde Birkenfeld. Auch die Altersentwicklung wird zum Problem werden.

In der folgenden Diskussion werden folgende Argumente vorgebracht:

- Beibehaltung wird zu Abmeldungen von passiven Mitgliedern führen.
- Jetzt Ehrenamtszuschale einführen, dann Erhöhung OK.
- Ehrenamtszuschale wurde beschlossen und in Satzung festgelegt, im letzten Jahr teilweise auch gezahlt.

- Geld geht durch Inflation verloren.
- Es ist genug Geld da, der PSB verfügt über ein dickes Polster.
- Schatzmeister sollte festlegen, wie hoch Kassenbestand sein soll.
- Präsidium wollte damals Erhöhung um 1 EUR, beschlossen von der Mitgliederversammlung wurden 2 EUR.
- PSB hat nur 32 elektronische Uhren! Der Bestand muss erhöht werden.
- Es ist massenhaft Geld da! Zuerst zeigen, dass man mehr Geld ausgeben kann.

Es wird der Antrag gestellt, die Diskussion zu beenden und über den Antrag abzustimmen. Diesem Antrag wird mehrheitlich bei 8 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen zugestimmt.

Soll die im März 2022 beschlossene Beitragserhöhung vorerst ausgesetzt werden.

Ja:	62
Nein:	111
Enthaltung:	20

Beschluss: Damit ist der Antrag des SV Worms abgelehnt.

16 a Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das übernächste Haushaltsjahr (2025)

Es wird vorgeschlagen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge beizubehalten. Es gibt keine Wortmeldungen dazu.

→ Jörn Lenhardt und Christian Plitzko verlassen die Versammlung um 17:01 Uhr. Damit erniedrigt sich die Anzahl der Stimmen um 3+1

Der Vorschlag, die Beiträge beizubehalten, wird mit großer Mehrheit bei 29 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

16 b Verabschiedung des Nachtragshaushalts für das Jahr 2023

Da wegen fehlender Daten, z.B. gibt es noch keine Beitragsrechnungen vom DSB und keine geplanten Ausbildungsmaßnahmen, noch kein Nachtragshaushalt erstellt werden konnte, wird das Erweiterte Präsidium einen Vorschlag erarbeiten. Über diesen wird dann per E-Mail im Umlaufverfahren abgestimmt werden.

16 c Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 2024

(Über die Punkte b) und c) kann nicht abgestimmt werden. Näheres dazu finden Sie im Rechenschaftsbericht von Klaus Kehrein und in den „Anmerkungen zu den Kassenunterlagen“)

17 Vergabe des Pfälzischen Schachkongresses 2024

(Für das Jahr 2024 liegt noch keine Bewerbung vor. Der Pfälzische Schachkongress 2023 findet in Eisenberg statt. Sofern kein Ausrichterverein für dieses Jahr gefunden wird, kann der Pfälzische Schachkongress in diesem Jahr nicht stattfinden.)

Michael Müller weist darauf hin, dass auch zwei Vereine gemeinsam den Kongress ausrichten können. Ein guter Anlass für die Ausrichtung ist z.B. auch ein Vereinsjubiläum. Er bittet die Vereinsvertreter darüber nachzudenken und sich bei Interesse an ihn zu wenden.

18 Festlegung des Termins und des Ortes der Mitgliederversammlung 2024

Vorgeschlagen wird, die Mitgliederversammlung nächstes Jahr im 1. Quartal wieder beim Sportbund abzuhalten. Dem Vorschlag wird zugestimmt.

19 Behandlung von Anträgen zur Mitgliederversammlung

(Anträge sind bis zum 18.02.2023 einzureichen. Die Frist des § 19 Abs. 3 der Satzung wird bis dahin verlängert.)

Es liegen folgende Anträge vor:

- „Antrag auf Zustimmung zu einer Zusammenlegung des Pfälzischen Schachbundes und des Saarländischen Schachverbandes in den Ligen des SBRP“ von Norbert Kugel
Der Antrag wird kurz erläutert. Er wird einstimmig bei 3 Enthaltungen angenommen.
- „Antrag die im März 2022 beschlossene Beitragserhöhung ab dem Jahr 2024 vorerst auszusetzen“ vom Wormser Schachverein
Der Antrag wurde bereits im TOP 18 behandelt.

Folgende Eingaben zu Änderungen der Turnierordnung liegen vor. Da dafür der Spielausschuss zuständig ist, kann in der Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen werden, Diskussion und Einholung eines Meinungsbildes sind aber möglich.

- Änderung des § 23 Abs. 9 der Turnierordnung: Die Nachmeldung eines Spielers (ohne bisherige Spielberechtigung?) in der (letzten?)Mannschaft eines Vereins ist auf Bezirksebene bis zur letzten Runde möglich.
- Änderungen des § 23 Abs. 9 der Turnierordnung im § 3 durch die Bezirksversammlung für die jeweiligen Spielklassen des Bezirks zulassen
Beide Anträge werden im Spielausschuss beraten werden. Meinungen sind:
 - Regelung nur für Neueinsteiger

20 Verschiedenes

- sinnvoll bis Bezirksliga
- eigene Regelung für Bezirke zulassen
- Änderung von § 39 Abs. e), Strafen bei Nichtantritt, der Turnierordnung zur Saison 2023/2024
Der Antrag wird im Spielausschuss beraten werden. Laut Michael Müller wird die nächste Sitzung während des Schachkongresses in Eisenberg stattfinden. Meinungen sind:
 - Verein zahlt an betroffenen Spieler, z.B. 50 EUR, wenn nicht aufgerückt wird. Es muss geprüft werden, ob das rechtlich überhaupt zulässig ist.
 - Keine Buße für freigelassenes Brett, wenn bereits am Tag vorher informiert wird.
 - Geldbußen sind kontraproduktiv, Vereine werden mehr Spieler in einer Mannschaft melden und dadurch wird es immer weniger Mannschaften geben.
 - Gegner kann auch kurzfristig krankheitsbedingt ausfallen, dann müssen Spieler gegen Gegner spielen, auf die sie sich nicht vorbereitet konnten, wenn aufgerückt werden muss.
 - Auch ein Spieler am 8. Brett will spielen, daher ist eine Strafe angebracht.
 - Nur straffrei, wenn es die unterste Mannschaft betrifft.
 - Strafe für kompletten Nichtantritt beträgt 50 EUR, wenn 4 Spieler nicht antreten 40 EUR, das passt nicht.

→ Sven Müller vom SC Niederkirchen verlässt die Versammlung um 17:30 Uhr. Damit erniedrigt sich die Anzahl der Stimmen um 5 plus 1

- Abschaffung des Mehrfachspielrechts innerhalb des pfälzischen Schachbundes zur Saison 2024/2025
Es wird ein Meinungsbild eingeholt zu:
 - P-Spielrecht ganz abschaffen
Meinungsbild: 64 Ja-Stimmen, 91 Nein-Stimmen
 - P-Spielrecht nur innerhalb des PSB abschaffen
Meinungsbild: 62 Ja-Stimmen, 89 Nein-Stimmen

20 Verschiedenes

Jan Raaphorst will die bisherige Website des Pfälzischen Schachbundes durch eine professionell erstellte ersetzen. Diese soll auch ein Redaktionssystem beinhalten, so dass auch z.B. die Bezirksspielleiter Inhalte erstellen und veröffentlichen können. Wer weitere Vorschläge hat, soll sich an ihn wenden. Laut Michael Müller ist dafür ein niedriger 4-stelliger Betrag notwendig. Ein Beschluss darüber wird im Umlaufverfahren erfolgen.

20 *Verschiedenes*

Roland Meinhardt hat die Festschrift zum 100-jährigen Jubiläum des Schachclubs Schifferstadt mitgebracht. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung können sich Exemplare mitnehmen.

Jan Wilk hat die Pokale der letzten Saison mitgebracht. Er wird sie den entsprechenden Vereinsvertretern übergeben.

Präsident Michael Müller schließt die Mitgliederversammlung um 17:50 Uhr.

Manfred Lauer

Bernd Knöppel

Michael Müller

Fotos: Klaus-Peter Thronicke

Anlagen

I	Grußworte von Johannes Denzer	22 [2]
II	Satzung des PSB	24 [25]
III	Kassenprüfungsbericht	49 [1]
IV	Laudatio auf Bernd Knöppel	50 [2]

Liebe Schachfreunde,
lieber Bernd,
lieber Ehrenpräsident Kehrein,
liebe Vereinsvorsitzenden,
liebe Mitglieder des Präsidiums,

17,

14,

15,

16 und 14

so alt war unser Kongressteam als wir uns im Juli entschlossen haben, den 90. Pfälzischen Schachkongress nach Eisenberg zu holen.

Und mittlerweile bin ich sehr stolz auf das, was wir in den vergangenen Monaten geleistet haben. Nicht weil es perfekt ist, sondern weil sich unser Nachwuchs so um die Ausrichtung des Kongresses bemüht hat. Weil sie nicht nur gesagt haben

„Jo, komm, wir machen das!“,

sondern

ihren Worten auch Taten folgen haben lassen, den Kongress aktiv geplant und von vorne bis hinten die Organisation gestaltet haben. Keineswegs selbstverständlich und ich bin meinen fünf Jungens so dankbar, dass ich nun sagen kann:

„Ich freue mich euch alle, eure Vereinsmitglieder, Mannschaftskollegen und die ganze pfälzische Schachfamilie in der Woche vor Ostern zum 90. Pfälzischen Schachkongress nach Eisenberg einladen zu dürfen!“

Als wir 2007 die Abteilungsleitung übernommen haben – selbst noch Jungspunde –, war es noch ein Wunschtraum, dass wir vielleicht zum Hundertjährigen den Schachkongress ausrichten können. Der Traum geht nun in Erfüllung.

Aber wir sind mittlerweile so ehrgeizig, dass wir uns vorgenommen haben einen *tollen* Schachkongress auszurichten.

Dabei möchten wir auch den Akzent auf die Pfalz legen, unter anderen möchten wir bei den Sachpreisen unsere Region mehr in den Vordergrund stellen und die gewohnten Schachpreise um regionale Produkte ergänzen: Woi, Bier, Pälzer Worschd aber noch einiges mehr.

Und ich freue mich ganz besonders darüber, dass unsere Idee als Sachpreise Freikarten für andere Turniere anzubieten auf so viel Gegenliebe gestoßen ist. Die Vereine aus Fischbach, Altrip,

Schifferstadt und Haßloch sowie der Schachbund Rheinland-Pfalz haben uns hier mehrere Preise gestiftet. An dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank für euren Beitrag zum Schachkongress!

Insgesamt haben wir überragende Unterstützung von unseren Sponsoren bekommen, die wir vorher so nicht für möglich gehalten haben. Besonders sei hier unser Hauptsponsor, die ZukunftsRegion Westpfalz, genannt, die mit den vielen anderen Förderern aus der Region unsere Ausrichtung auf finanziell sichere Füße gestellt hat.

Ebenfalls möchten wir uns bei all denen bedanken, die uns mit Rat und Tat begleitet haben, die uns den Weg vereinfacht haben. Stellvertretend dafür Manfred Lauer, aber auch Jan Wilk, Daniel Hendrich und Bernd Kühn, die uns in der Vorbereitung unter die Arme gegriffen haben. Dies hat mir einmal mehr gezeigt, auch im Hinblick auf unsere Versammlung, wie weit wir kommen, wenn wir gemeinsam arbeiten.

An dieser Stelle sei auch unserem Schirmherrn, dem Verbandsbürgermeister Bernd Frey, gedankt, der direkt Feuer und Flamme für die Idee war, den Schachkongress nach Eisenberg zu bringen und uns in unserem Vorhaben großartig unterstützt hat.

Zum Abschluss unsere Bitte: Tragt die Werbung für den Schachkongress in eure Vereine.

Erinnert, diejenigen die schonmal dabei waren, was der Kongress für ein tolles Fest ist.

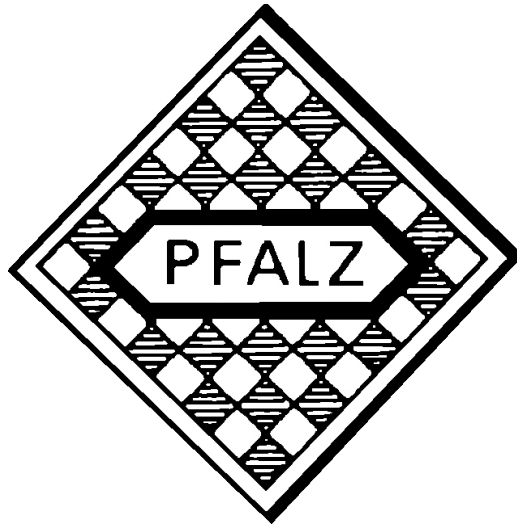
Erzeugt Vorfreude bei denen, die noch nie teilgenommen haben, mit dem, was es auch dieses Jahr wieder zu erleben gibt.

Denn wie sagt es der Senioren-Pfalzmeister Harald Lares in unserer Festschrift so schön:

„Der Kongress ist wie ein Festival – für jeden ist etwas dabei und man trifft viele Freunde und Bekannte der großen Schachfamilie.“

Ich wünsche unser Mitgliederversammlung einen erfolgreichen Verlauf, gute Entscheidungen und freue mich darauf, euch in fünf Wochen in Eisenberg begrüßen zu dürfen.

Vielen Dank!



Satzung
des
Pfälzischen Schachbundes

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	4
§ 2 Aufgaben.....	4
§ 3 Zuständigkeit.....	5
2. Mitglieder, Bezirke und Schachjugend.....	5
§ 4 Vereine als Mitglieder.....	5
§ 5 Bezirke.....	5
§ 6 Die Pfälzische Schachjugend.....	6
§ 7 Sonstige Schachorganisationen.....	6
§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.....	6
3. Organe.....	7
§ 9 Die Organe des PSB sind:.....	7
§ 10 Zusammensetzung.....	7
§ 11 Arbeitsweise der Funktionsträger.....	8
§ 12 Beschlüsse.....	8
§ 13 Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit.....	9
§ 14 Protokoll.....	9
4. Mitgliederversammlung.....	10
§ 15 Aufgaben.....	10
§ 16 Einberufung.....	10
§ 17 Tagesordnung.....	10
§ 18 Wahlen.....	11
§ 19 Anträge.....	11
§ 20 Stimmrecht.....	12
5. Erweitertes Präsidium.....	12
§ 21 Aufgaben.....	12
§ 22 Einberufung und Stimmrecht.....	13
6. Das Präsidium.....	14
§ 23 Aufgaben.....	14
§ 24 Einberufung und Stimmrecht.....	14
7. Der Präsident und der Vizepräsident.....	14
§ 25 Aufgaben.....	14
8. Ausschüsse.....	16
§ 26 Spielausschuss.....	16
§ 27 Ehrenrat.....	16
9. Das Schiedsgericht.....	16
§ 28 Zusammensetzung.....	16
§ 29 Zuständigkeit.....	16
§ 30 Das Kongressschiedsgericht.....	17
§ 31 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte.....	17
§ 32 Ordentlicher Rechtsweg.....	17
10. Mitgliederversammlung des SBRP und Bundeskongress des DSB.....	18
§ 33 Vertretung des PSB.....	18
11. Finanzen.....	18
§ 34 Mitgliedsbeiträge.....	18
§ 35 Kassenprüfung.....	19
12. Abberufungen und Sanktionen.....	19
§ 36 Abberufung.....	19
§ 37 Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.....	19

§ 38	Zuständigkeit zum Ausspruch von Sanktionen.....	20
§ 39	Sanktionen des PSB gegen Mitglieder der Vereine.....	20
§ 40	Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb.....	21
§ 41	Ausschluss.....	21
§ 42	Verfahren und rechtliches Gehör.....	22
§ 43	Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren.....	22
§ 44	Wirkung von Einsprüchen.....	22
§ 45	Aufhebung und Begnadigung.....	22
13.	Datenschutz.....	23
§ 46	Datenschutz.....	23
14.	Austritt und Auflösung.....	23
§ 47	Austritt.....	23
§ 48	Auflösung des PSB.....	23
15.	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten.....	24
§ 49	Übergangsbestimmung.....	24
§ 50	Inkrafttreten.....	24

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Pfälzische Schachbund e.V., im Folgenden "PSB" genannt, ist die Vereinigung der Schachvereine und Sportvereine mit Schachabteilungen, die im Gebiet des Sportbundes Pfalz beheimatet sind.
- (2) Der PSB hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.
- (3) Der PSB ist Mitglied des Schachbundes Rheinland-Pfalz (SBRP) und des Sportbundes Pfalz.
- (4) Das Geschäftsjahr des PSB ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Erweiterte Präsidium bestimmt das amtliche Mitteilungsorgan des PSB.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der PSB sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz und die Gleichberechtigung aller Menschen.
- (2) Um diese Zwecke zu erreichen, veranstaltet der PSB Einzel- Und Mannschaftswettkämpfe. Das Nähere regelt die Turnierordnung. Zu den besonderen Aufgaben des PSB gehören die Förderung des Jugendschachs und die Propagierung des Schachspiels.
- (3) Der PSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der PSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf kann an Mitglieder des Erweiterten Präsidiums für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder eine Zahlung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des PSB keinen Anspruch auf das Vermögen des PSB.

- (4) Der PSB bekämpft im Rahmen der Bestimmungen des SBRP, des Deutschen Schachbundes (DSB) und des Sportbundes Pfalz Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Dem PSB obliegt die Vertretung des pfälzischen Schachs gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen. Dazu zählen insbesondere der Sportbund Pfalz und der SBRP.
- (2) Der PSB führt Veranstaltungen auf Pfalzebene durch, insbesondere Meisterschaften, Länderkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Lehrgänge und Maßnahmen im Freizeit- und Breitenschach. Er entsendet Pfälzer Spieler zu überregionalen Meisterschaften und unterstützt Initiativen für Schachveranstaltungen von herausragender Bedeutung.

2. Mitglieder, Bezirke und Schachjugend

§ 4 Vereine als Mitglieder

- (1) Mitglieder des PSB können nur Schachvereine und Sportvereine mit Schachabteilungen sein.
- (2) Die Mitgliedsvereine und Schachabteilungen müssen in ihren Aufgaben und Zielsetzungen für ihren Bereich denen des PSB entsprechen. Sie sind insbesondere verpflichtet, rechtzeitig die Mitgliedsbeiträge an den PSB abzuführen und rechtzeitig Bestandsmeldungen an den PSB und Sportbund Pfalz abzugeben.
- (3) Sie müssen ihren Sitz innerhalb des Bezirksverbandes Pfalz haben.
- (4) Ein bezirksverbandsüberschreitender Spielbetrieb ist im Einvernehmen mit dem betroffenen Nachbarverband zulässig.
- (5) Mitgliedsverein im PSB kann nur werden und sein, wer Mitglied des Sportbundes Pfalz ist und dessen Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt ist.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung nicht mehr erfüllt oder nicht mehr dem Sportbund Pfalz angehört.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist von dem gesetzlichen Vertreter des Vereins schriftlich unter Beifügung der Bescheinigung nach Abs. 5 beim Präsidenten des PSB einzureichen. Der Vorstand des Sportvereins mit Schachabteilung muss unwiderruflich erklären, dass der Abteilungsleiter der Schachabteilung uneingeschränkte Vertretungsmacht gegenüber dem PSB hat. Das Erweiterte Präsidium entscheidet über die vorläufige Aufnahme, die folgende Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.
- (7) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Erweiterte Präsidium, sind dem Antragsteller die Gründe mit Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang Einspruch beim Präsidenten des PSB eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Bezirke

- (1) Der PSB gliedert sich für den Spielbetrieb in Bezirke, für deren Zusammensetzung regionale Gesichtspunkte maßgebend sind. Die Einteilung und die Zusammensetzung der Bezirke regelt die Turnierordnung.

- (2) Die Bezirke sind in der Regelung ihres Spielbetriebes selbständig. In Streitfällen können Vereine, Bezirk und der PSB das Schiedsgericht anrufen, das verbindlich entscheidet.
- (3) Der Schatzmeister des PSB prüft jährlich die Kassen der Bezirke.

§ 6 Die Pfälzische Schachjugend

- (1) Die Jugend des PSB ist in der Schachjugend Pfalz im Pfälzischen Schachbund ("SJP") zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des PSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Geldmittel in eigener Verantwortung. Zweck und Aufgabe der SJP ist es, die Aufgaben des PSB nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.
- (2) Die SJP wird im Präsidium des PSB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und im Erweiterten Präsidium zusätzlich durch den 2. Vorsitzenden und den Jugendsprecher.
- (3) Die SJP gibt sich im Rahmen der Satzung des PSB eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung des PSB. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums. Änderungen der Jugendordnung, die nicht die Zustimmung des Erweiterten Präsidiums finden, werden an das zuständige Organ der SJP zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung des PSB endgültig.
- (4) Die Organe der SJP sind:
 1. Die Jugendversammlung
 2. Der Erweiterte Vorstand
 3. Der Vorstand
- (5) Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Schachvereine und Schachabteilungen des PSB und aus den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (6) Die Kassenprüfung der SJP erfolgt durch den Schatzmeister des PSB und durch zwei von der Schachjugend gewählte Kassenprüfer. Der Kassenabschluss ist nach Annahme durch die Jugendversammlung dem Erweiterten Präsidium des PSB zur Genehmigung vorzulegen. Jahresabschlüsse, die nicht die Billigung des Erweiterten Präsidiums finden, werden an die zuständigen Organe der SJP zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung des PSB endgültig.

§ 7 Sonstige Schachorganisationen

- (1) Sonstige Schachorganisationen, die Mitglied im DSB oder SBRP sind, können, wenn sie pfalzweit tätig sind, dem PSB beitreten und den Status eines Bezirks erhalten.
- (2) Unterorganisationen sonstiger Schachorganisationen mit Vereins- oder Abteilungscharakter können gleich einem Schachverein Mitglied des PSB werden.

§ 8 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich als langjährige Mitglieder des Erweiterten Präsidiums des PSB herausragende Verdienste um die Förderung des Schachsports im

Allgemeinen und insbesondere um die Förderung des Schachsportes in der Pfalz erworben haben. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

- (2) Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

3. Organe

§ 9 Die Organe des PSB sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Erweiterte Präsidium
4. das Schiedsgericht

§ 10 Zusammensetzung

- (1) Die **Mitgliederversammlung** wird gebildet aus:

1. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1
2. den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Delegierten der am verbandsüberschreitenden Spielbetrieb teilnehmenden Vereine und Schachabteilungen gehören der Mitgliederversammlung beratend an.

- (2) Die **Bezirksversammlungen** werden gebildet aus:

1. dem Bezirksvorstand (Bezirksspielleiter, Stellvertreter Bezirksspielleiter, Bezirksjugendspielleiter und weitere in der Bezirksordnung vorgesehene Funktionen). Die Bezirksversammlung kann weitere Ämter im Bezirksvorstand vorsehen.
2. den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.

- (3) Das **Präsidium** wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. den Ehrenpräsidenten
4. dem Schatzmeister
5. dem Landesspielleiter
6. dem Geschäftsführer
7. dem 1. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz

- (4) Das **Erweiterte Präsidium** wird gebildet aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Ehrenmitgliedern

3. dem Referenten für Frauenschach
4. dem Referenten für Seniorenschach
5. dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
6. den Referenten für Internet
7. dem Referenten für Ausbildung
8. dem Referenten für Freizeit- und Breitensport
9. dem Aktivensprecher
10. dem Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen
11. dem Referenten für Problemschach
12. dem Materialwart
13. dem 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden der Schachjugend Pfalz kann dieser mit Stimmrecht durch den amtierenden Spielleiter oder Schatzmeister der Schachjugend Pfalz vertreten werden.
14. dem Jugendsprecher
15. den Bezirksspielleitern. Bei Verhinderung des Bezirksspielleiters kann dieser mit Stimmrecht durch ein gewähltes Mitglied der Bezirksspielleitung vertreten werden.
16. Referent für das Archiv

Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört dem Erweiterten Präsidium beratend ohne Stimmrecht an.

(5) Das **Schiedsgericht** wird gebildet aus:

1. dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts,
3. zwei vom Präsidenten für jeden Schiedsgerichtsfall gesondert zu benennenden Beisitzern.

§ 11 Arbeitsweise der Funktionsträger

- (1) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen die ihnen durch die Satzung oder die Beschlüsse der zuständigen Organe übertragenen Aufgaben des PSB in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung wahr.
- (2) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Erweiterten Präsidium vorzulegen und andere Mitglieder des Erweiterten Präsidiums an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.
- (3) Unabhängig von den generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen mit Frauen und Männern besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Sprachform führen.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Organe gemäß § 9 Ziffer 1-3 und Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.

- (4) Beschlüsse können im Präsidium, im Erweiterten Präsidium und in Ausschüssen auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet das Präsidium an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Pfälzischen Schachbund gesandt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- (6) Beschließt das Erweiterte Präsidium über Ordnungen, müssen mindestens die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums anwesend sein. Sollte die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums nicht anwesend sein, so kann das Erweiterte Präsidium über Ordnungen beschließen, wenn mindestens elf Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, darunter der Präsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.

§ 13 Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit

- (1) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $2/3$ der vertretenen Stimmen. Es müssen mindestens 40% der möglichen Stimmberechtigten anwesend sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung eines Dringlichkeitsantrages bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrates und nach Befürwortung dieses Vorschlages durch das Erweiterte Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gewählt.

§ 14 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden enthalten. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder eine Ordnung des PSB nach sich ziehen, sind im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums und dem Präsidenten des PSB innerhalb von einem Monat zu übersenden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist im Verkündungsorgan zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Verkündungsorgan ersetzt die Zustellung, die mit Ablauf des Erscheinungsmonats als bewirkt gilt.
- (4) Die Mitglieder können innerhalb einem Monat nach Zustellung gemäß Abs. 3 Einwände erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, gilt das Protokoll als genehmigt. Einwände müssen der nächsten Versammlung des Gremiums vorgelegt werden, das über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt.

4. Mitgliederversammlung

§ 15 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PSB.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Fragen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Behandlung der Tagesordnung gemäß § 17.
- (3) Weiter ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - a) die Vergabe des Schachkongresses
 - b) Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1
 - c) für alle weiteren in dieser Satzung geregelten Fälle

§ 16 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres im 1. Quartal zusammentreten. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Präsident bei der Einladung bekannt.
- (3) Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten der Vereine gewahrt, wenn die Unterlagen dem beim PSB gemeldeten Vereinsvorstand bzw. Vereinsbevollmächtigten (Postempfänger) fristgerecht durch Aufgabe zur Post oder per E-Mail zugehen. Die Versendung der Unterlagen erfolgt per E-Mail, es sei denn, der Vereinsvorstand bzw. Vereinsbevollmächtigte (Postempfänger) hat zum 31.12. eines Jahres für das nächste Jahr die Zusendung der Unterlagen per Post schriftlich beantragt.
- (4) Den Einladungsunterlagen zur Mitgliederversammlung sind beizufügen:
 1. die schriftlichen Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
 2. Jahresabschluss, Ergänzungshaushalt, Haushaltsplan, Haushaltsvoranschlag,
 3. bis zur Versendung der Einladungsunterlagen eingegangene Anträge.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums oder ein Drittel der Mitgliedervereine dies unter Angabe der Beratungs- und Beschlussgegenstände verlangen.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen
2. Wahl des Protokollführers
3. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung

4. Aussprache zu den schriftlich vorzulegenden Berichten der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums
5. Kassen- und Revisionsbericht
6. Archivprüfungsbericht
7. Entlastung der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums (soweit von der Mitglieder-versammlung gewählt, siehe § 18 Abs. 1)
8. Wahlen oder Nachwahlen
9. Genehmigung des Haushaltsabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsplanes und Haushaltsvoranschlags, Ergänzungshaushalt
10. Festsetzung des Jahresbeitrages des PSB für das übernächste Geschäftsjahr
11. Anträge
12. Verschiedenes

§ 18 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme der Bezirksspielleiter sowie des 1. und des 2. Vorsitzenden und des Sprechers der SJP und des Aktivensprechers, die lediglich bestätigt werden, sowie den 1. und den 2. Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für die Dauer von zwei Amtsjahren. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch sechs Monate nach dem Ende der Amtsperiode im Amt.
- (2) Die Wahl des Präsidenten muss geheim erfolgen.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies ein Wahlberechtigter oder ein Kandidat verlangen.
- (4) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten bei einer Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte auch dabei Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet das Los.
- (5) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl notwendig, so wird nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Für die Wahlen in der Mitgliederversammlung wird eine Zählkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen besteht, die nicht selbst kandidieren. Entscheidet sich ein Mitglied der Zählkommission nach deren Einsetzung für eine Kandidatur, nimmt es an der Auszählung dieser Wahl nicht teil.

§ 19 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) jedes Mitglied gemäß § 4 Abs. 1
 - b) das Präsidium und das Erweiterte Präsidium

- c) jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums
 - d) der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts
 - e) Ausschüsse
 - f) Bezirksversammlungen
- (2) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums haben ihre Anträge zuvor ihrem Gremium zur Stellungnahme vorzulegen. Alle Anträge sind fristgerecht dem Erweiterten Präsidium vorzulegen, von diesem zu beraten und insbesondere auf finanzielle Auswirkungen zu prüfen.
- (3) Damit die Anträge den Einladungsunterlagen beigelegt werden können, sind sie bis zum 31.01. beim Präsidenten einzureichen. Der Präsident kann die Frist nach Satz 1 verlängern, insbesondere, wenn die Mitgliederversammlung nicht im ersten Quartal eines Jahres stattfindet.
- (4) Das Erweiterte Präsidium kann bis zum Tage seiner Sitzung Anträge stellen. Diese Anträge können als Tischvorlage den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen.
- (6) Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- (7) Anträge bedürfen der Schriftform. Sie können per E-Mail nur mit der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz des Antragsberechtigten eingereicht werden.

§ 20 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind:
1. Mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen im Erweiterten Präsidium, die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums.
 2. Die Mitgliedsvereine und die Schachabteilungen mit einer Stimme für je angefangene 10 Mitglieder.
Die Vereinsstimmen werden durch deren Delegierte abgegeben.
Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat.
Ein Delegierter kann mehrere Stimmen abgeben. Ist der Mitgliedsverein nicht durch seinen satzungsgemäßen Vertreter anwesend, bedürfen die Delegierten seiner schriftlichen Bevollmächtigung.
- (2) Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- (3) Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.

5. Erweitertes Präsidium

§ 21 Aufgaben

- (1) Dem Erweiterten Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des PSB.

2. Kommissarische Einsetzung eines Mitglieds (außer Präsident und Vizepräsident) und Vertreter der Schachjugend, wenn ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit ausscheidet.
 3. Einsetzung von Ausschüssen und Beauftragten für bestimmte Aufgabengebiete.
 4. Koordination und Zuständigkeitszuweisung für Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und der Ausschüsse
 5. Verabschiedung und Änderung folgender Ordnungen:
 - a) Turnierordnung
 - b) Rechts- und Verfahrensordnung
 - c) Gebührenordnung
 - d) Finanzordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Zuschussrichtlinie
 - g) Geschäftsordnung
 - h) Presseordnung
 - i) Archivordnung
 - j) Richtlinie für die Spielberechtigung
 - k) DWZ-Ordnung
 - l) Datenschutzordnung
 - m) Richtlinien für den Jugendförderpreis
 6. Vorläufige Aufnahme von Vereinen
 7. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 8. Beschlussfassung über Vorschläge des Ehrenrates auf Verleihung der Ehrennadel in Gold und Silber und zum Vorschlag zur Wahl zum Ehrenpräsidenten oder der Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung.
 9. Genehmigung von Änderungen der Jugendordnung und des Kassenabschlusses der SJP.
 10. Regelung aller Fragen im Verhältnis zwischen Organen und Vereinen des PSB, soweit nicht Schiedsgericht oder Mitgliederversammlung zuständig sind.
- (2) Ein Mitglied des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des Präsidenten kann bis zu zwei Ämter übernehmen.

§ 22 Einberufung und Stimmrecht

- (1) Das Erweiterte Präsidium wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Das Erweiterte Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Präsidenten beantragen.
- (3) Die Einladungsfrist kann bei Dringlichkeit der Sitzung auf acht Tage verkürzt werden. Die Tagesordnung kann nachgereicht werden.
- (4) Jedes Mitglied im Erweiterten Präsidium hat in den Sitzungen eine Stimme.
- (5) Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört dem erweiterten Präsidium beratend an.

- (6) Der Präsident kann zu Sitzungen des Erweiterten Präsidiums Dritte beratend hinzuziehen.

6. Das Präsidium

§ 23 Aufgaben

- (1) Dem Präsidium obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung des PSB, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit für die Entscheidung einem Ausschuss übertragen hat oder der Präsident nach der Satzung alleine tätig wird.
- (2) Zwischen den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums kann das Präsidium dessen Aufgaben wahrnehmen wenn Eile geboten ist, insbesondere:
 1. Beratung des Verhaltens des PSB in anderen Organisationen, soweit wesentliche Belange des PSB betroffen sind und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen.
 2. Anordnung des Ruhens von Mitgliedschaftsrechten.

§ 24 Einberufung und Stimmrecht

- (1) Das Präsidium wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen.
- (2) Er muss binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums hat in den Sitzungen eine Stimme.
- (4) Zu den Sitzungen können für einzelne Tagesordnungspunkte Dritte oder andere Mitglieder des Erweiterten Präsidiums ohne Stimmrecht beratend hinzugeladen werden, wenn ihre Zuständigkeit betroffen ist.

7. Der Präsident und der Vizepräsident

§ 25 Aufgaben

- (1) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den PSB jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Präsident koordiniert die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Erweiterten Präsidiums und des Präsidiums.
- (3) Er ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des PSB Stellung zu nehmen.
- (4) Er ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen der Organe nach § 9 Ziffer 1-3, Funktionsträgern, Kommissionen oder Ausschüssen, die er für rechtswidrig, satzungswidrig oder mit höherrangigen Beschlüssen nicht für vereinbar hält, binnen zwei Wochen, nachdem er von ihnen Kenntnis erhalten hat, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident hat binnen weiterer acht Tage nach Ausspruch einer Beanstandung das Schiedsgericht anzurufen. Dieses entscheidet von Amts wegen über das Fortbestehen oder die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung und über die Sache selbst endgültig.

- (5) Beanstandet der Präsident Entscheidungen oder Maßnahmen eines Gremiums, dem er selbst angehört, ist er verpflichtet, unverzüglich im Umlaufverfahren die Mitglieder dieses Gremiums zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der Präsident binnen zwei Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung.
- (6) Ruft der Präsident das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.
- (7) Der Präsident wird alleine tätig:
 1. In Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Erweiterten Präsidiums oder des Präsidiums aufgeschoben werden können.
 2. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Erweiterten Präsidiums oder von Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitgliedes des Erweiterten Präsidiums oder Ausschussvorsitzenden trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.
 3. Er ist für die Führung und Fortschreibung des Archivs verantwortlich.

8. Ausschüsse

§ 26 Spielausschuss

- (1) Zur Beratung des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung des PSB wird als ständiges Arbeitsgremium ein Spielausschuss eingesetzt.
- (2) Der Spielausschuss soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzung sollte so terminiert werden, dass Turnierordnungsänderungen rechtzeitig vor Beginn des neuen Spieljahres vom Erweiterten Präsidium beschlossen werden können.
- (3) Aufgaben des Spielausschusses sind die Beratungen aller Turnierordnungsfragen auf der Ebene des PSB und die Vorlage von Änderungsanträgen an das Erweiterte Präsidium des PSB.
- (4) Der Spielausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. dem Landesspielleiter des PSB als Vorsitzendem,
 2. dem Aktivensprecher,
 3. den fünf Bezirksspielleitern

Der Landesspielleiter soll den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach bzw. einen Vertreter der Schachjugend Pfalz als stimmberechtigte Mitglieder einladen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Ferner können erfahrene Schiedsrichter und Turnierleiter als Gäste eingeladen werden.

§ 27 Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören an:

1. der Präsident,
2. der Ehrenpräsident oder ein Ehrenmitglied des PSB, wobei die Berufung in der Reihenfolge des Dienstalters erfolgt,
3. das dienstälteste Mitglied des Erweiterten Präsidiums.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen einen Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

9. Das Schiedsgericht

§ 28 Zusammensetzung

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird für ihn der stellvertretende Vorsitzende tätig.
- (3) Die beiden Beisitzer werden vom Präsidenten des PSB bestimmt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums gemäß § 10 Absatz 3 sein und sollen in der Regel aus dem Kreis der Bezirksspielleiter oder nationalen und internationalen Schiedsrichter des PSB berufen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 29 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet letztinstanzlich über Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die aufgrund der Satzung sowie der dazu ergangenen Ordnungen

getroffen werden.

- (2) In Turnierordnungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann das Schiedsgericht die Berufung zum Schiedsgericht des SBRP zulassen.

§ 30 Das Kongressschiedsgericht

- (1) Auf den Kongressen des PSB wird ein Schiedsgericht gewählt, das aus acht Kongressteilnehmern besteht, von denen mindestens zwei aus den Meisterturnieren sein sollen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Schiedsgericht tritt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bestimmt der Landesspielleiter.

Dabei dürfen solche Mitglieder nicht berufen werden, die in der zu entscheidenden Sache direkt oder indirekt betroffen oder aus sonstigen Gründen befangen sind.

Lässt sich insoweit das Schiedsgericht nicht ausreichend besetzen, sind Ersatzmitglieder nachzuwählen.

- (3) Das Kongressschiedsgericht ist einzige und letzte Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Landesspielleiters bzw. seines Vertreters auf dem Kongress.
- (4) Die näheren Einzelheiten regelt die Turnierordnung des PSB.

§ 31 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Für eine Anrufung sind die Organe des PSB und der SJP und die Mitglieder berechtigt.
- (2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen durch Organe oder Funktionsträger des PSB nachteilig betroffen zu sein.

§ 32 Ordentlicher Rechtsweg

- (1) Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens beschritten werden.
- (2) Ist in Turnierordnungsfragen der Rechtsweg zum Schiedsgericht des SBRP gegeben, ist dessen Entscheidung vor einer Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges abzuwarten.

10. Mitgliederversammlung des SBRP und Bundeskongress des DSB

§ 33 Vertretung des PSB

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die erforderliche Anzahl von Delegierten für die Mitgliederversammlung des SBRP und eine hälftige Anzahl von Ersatzdelegierten.
- (2) Diese vertreten die Interessen des PSB in der Mitgliederversammlung des SBRP. Sie sind an Weisungen der Mitgliederversammlung des PSB gebunden, im Übrigen in ihrer Stimmabgabe frei.
- (3) Die Mitgliederversammlung des PSB wählt einen Delegierten als Vertreter des PSB für die Delegiertendelegation des SBRP beim Kongress des DSB und einen Ersatzdelegierten für die Dauer von zwei Jahren. Absatz 2 gilt entsprechend.

11. Finanzen

§ 34 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die dem PSB angeschlossenen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 haben Beiträge zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus:
 - a) dem Beitrag, der dem PSB verbleibt. Er wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und für alle in der jährlichen Bestandsmeldung zum 31.12. des Vorjahres von den Vereinen und Schachabteilungen gemeldeten aktiven und passiven Mitgliedern erhoben.
 - b) dem Beitrag, den der PSB an den SBRP und den DSB für die Spieler der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 abführen muss und der von den entsprechenden Organen des SBRP bzw. DSB beschlossen wird.
 - c) Dem SBRP und DSB gegenüber besteht diese Beitragspflicht für den PSB auch für Spieler, die einem Verein des PSB nicht mehr als aktive Spieler angehören, die jedoch entgegen der Vorschrift der Spielberechtigungsordnung in der Spielerliste nicht gelöscht sind. Die Vereine sind in diesem Fall wegen der unterlassenen Löschung dem PSB gegenüber für diese an den SBRP und DSB abzuführenden Beiträge schadensersatzpflichtig.
- (2) Eine Beitragspflicht für das gesamte Jahr besteht auch für solche Spieler, denen in dem Geschäftsjahr vorausgegangenem Jahr eine Spielerlaubnis erteilt wurde. Der Beitrag für diese Spieler wird rückwirkend erhoben, sofern für diese Spieler im zurückliegenden Jahr kein Beitrag gezahlt wurde.
- (3) Bei verspätetem Eingang der Bestandsmeldung wird der Beitrag nach der Spielerliste Stand 15.01. des laufenden Jahres erhoben. Eine Nacherhebung bleibt vorbehalten; es erfolgt aber keine Beitragsrückerstattung für nicht bis zum 31.12. des Vorjahres ordnungsgemäß abgemeldete aktive und passive Spieler
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind für den PSB-Beitrag gemäß Absatz 1 a beitragsfrei.
- (5) Der PSB kann Umlagen und Gebühren für Dienstleistungen, Teilnahme an Veranstaltungen und Turnieren des PSB erheben. Einzelheiten regeln die Finanzordnung, die Turnierordnung und eine vom Erweiterten Präsidium zu erlassende Gebührenordnung.

§ 35 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Amtsjahren. Sie dürfen dem Erweiterten Präsidium und dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Kassenprüfer dürfen höchstens einmal hintereinander wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. In der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

- (3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

12. Abberufungen und Sanktionen

§ 36 Abberufung

- (1) Die gewählten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums können nur aus wichtigem Grund vom Erweiterten Präsidium vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.
- (2) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Die Vorschriften des § 38 Abs. 5-9 gelten entsprechend.

§ 37 Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1

- (1) Gegen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 können seitens des PSB Sanktionen verhängt werden, wenn sie
 1. ihrer Beitragspflicht gemäß §§ 4 Abs. 2,3,4 oder ihrer Verpflichtung zur rechtzeitigen Abgabe der Bestandsmeldung beim PSB oder Sportbund Pfalz nicht nachkommen,
 2. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen, die ihnen dem PSB gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der PSB-Organe nicht beachten,
 3. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des PSB zuschulden kommen lassen,
 4. die Interessen oder das Ansehen des PSB schädigen.
- (2) Die Sanktionen sind:
 1. Förmliche Missbilligung
 2. Verwarnung
 3. Geldbußen bis zu 500,00 €
 4. Ruhen der Mitgliedschaftsrechte

5. Ausschluss

§ 38 Zuständigkeit zum Ausspruch von Sanktionen

- (1) Zuständig für den Ausspruch von Sanktionen (§ 37) gegen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 ist das Erweiterte Präsidium des PSB.
- (2) Der Präsident und der Schatzmeister des PSB sind berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen nach den Vorschriften der Finanzordnung zu verhängen.
- (3) Der Pressereferent ist berechtigt, nach den Vorschriften der Presseordnungen Verwarnungen auszusprechen und Geldbußen bis 30,00 € zu verhängen.
- (4) Alle Sanktionsentscheidungen sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied (Mitglied i.S. des § 4 Abs. 1) zuzustellen.
- (5) Gegen Sanktionsentscheidungen ist das Rechtsmittel des Widerspruches gegeben.
- (6) Der Widerspruch ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe der Sanktionsentscheidung beim 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts schriftlich einzulegen und schriftlich zu begründen. Bei einer Zusendung der Sanktionsentscheidung durch einen einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Sanktionsentscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
- (7) Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichtes beruft zwei Beisitzer, die nicht dem Erweiterten Präsidium angehören dürfen.
- (8) Die Widerspruchsgebühr beträgt 50,00 € und ist innerhalb der Widerspruchsfrist auf das Konto des PSB zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Überweisung bei der beauftragten Bank maßgeblich. Wird dem Widerspruch stattgegeben, wird die Gebühr erstattet.
- (9) Das Verfahren des Schiedsgerichtes richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung.
- (10) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 39 Sanktionen des PSB gegen Mitglieder der Vereine

- (1) Die Mitglieder der Vereine sind nicht zugleich Mitglieder des PSB.
- (2) Mit dem Erwerb der Spielberechtigung im PSB gelten für den Spielberechtigten die ihn betreffenden Ordnungen des PSB, des SBRP und des DSB, die ihm auf Verlangen von seinem Verein zugänglich zu machen sind.
- (3) Mitglieder aus Vereinen, die nicht Mitglied des PSB sind, die aber an für Nichtpfälzer offenen Turnierveranstaltungen des PSB teilnehmen, sind der Turnierordnung des PSB unterworfen. Einsichtnahme in die Turnierordnung muss gewährleistet sein.

§ 40 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

- (1) Die den Spielbetrieb des PSB regelnden Ordnungen des PSB und der SJP können bei Verstößen folgende Sanktionen gegen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 und Spieler vorsehen:
1. Für den **Schiedsrichter** (auch vom Heimverein zu stellender Leiter eines Mannschaftskampfes):
 - a) Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) Zeitstrafen gemäß FIDE-Regeln (nur für Spieler)
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen
 - f) Erkennen auf Verlust von Partien
 - g) Anordnung, den Spielraum zu verlassen
 - h) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen
 2. Für **Bezirks- und Landesspielleiter** über Nr. 1 hinaus:
 - a) Punktabzug
 - b) Geldbußen bis zu 150,00 € (nur für Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1)
 - c) Zwangsabstieg (bei zweifachem schuldhaften Nichtantritt)
 3. Für das **Erweiterte Präsidium** über Nr. 1 und 2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 500,00 €
 - b) Spielsperre bis zu drei Jahren
 4. Für den **Referenten für Datenverarbeitung und Spielerlaubnisfragen**:
Einziehung einer ordnungswidrig erlangten vorläufigen Spielerlaubnis
- (2) Spielsperren können für Veranstaltungen des PSB auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied in einem Verein des PSB sind.

§ 41 Ausschluss

- (1) Ist ein Verstoß gem. § 37 Abs. 1 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem PSB erkannt werden. Dies gilt nur für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 ist ein Ausschlussverfahren vom Erweiterten Präsidium einzuleiten.

§ 42 Verfahren und rechtliches Gehör

- (1) Vor der Verhängung von Sanktionen ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Die Entscheidungen über Sanktionen werden wie folgt getroffen:
 - a) Durch den Schiedsrichter und Leiter eines Mannschaftskampfes mündlich. Auf Wunsch des Betroffenen ist eine schriftliche Begründung nachzureichen.
 - b) In allen anderen Fällen schriftlich mit anschließender Zustellung an den Betroffenen.
 - c) Ausschlussentscheidungen sind grundsätzlich durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Ein schärferes Sanktionsmittel darf erst verhängt werden, wenn mildere erfolglos blieben oder wegen der Schwere des Verstoßes nicht in Betracht kommen.
- (4) Auf schriftliche Begründung kann bei Sanktionen nur dann verzichtet werden, wenn der Betroffene der Sanktion bei seiner Anhörung schriftlich zustimmt. Diese schriftliche Zustimmung ist dann der Sanktionsentscheidung beizufügen.
- (5) Gegen die Verhängung von Sanktionen sind Rechtsmittel gegeben. Art und Umfang regeln diese Satzung oder die entsprechenden Ordnungen.

§ 43 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren

- (1) Das Erweiterte Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. § 38 Abs. 5 - 9 gelten entsprechend.
- (2) Über den Einspruch gegen diese Anordnung entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen worden ist.

§ 44 Wirkung von Einsprüchen

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 45 Aufhebung und Begnadigung

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Präsident in Ausübung seines Begnadigungsrechtes können Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben. Die Ausübung des Gnadenrechtes ist bei von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Sanktionen vor Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab der Entscheidung der Mitgliederversammlung, ausgeschlossen.
- (2) Der Präsident übt das Gnadenrecht aus.

13. Datenschutz

§ 46 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des PSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im PSB verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des PSB, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem PSB hinaus.
- (4) Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

14. Austritt und Auflösung

§ 47 Austritt

Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 können nur zum Schluss eines Kalenderjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Textform dem Präsidenten gegenüber zu erklären. Die Erklärung ist nur dann wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Vereinsorgan beschlossen worden ist.

§ 48 Auflösung des PSB

- (1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des PSB ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

(2) Zur Auflösung des PSB bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei mindestens 50% der möglichen Stimmen vertreten sein müssen.

(3) Bei einer Auflösung des PSB oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des PSB an den Schachbund Rheinland-Pfalz e.V. mit Sitz in Mainz, oder, falls dieser nicht mehr besteht, an seine Nachfolgeorganisation oder, falls eine solche Nachfolgeorganisation nicht besteht, an den Deutschen Schachbund e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schachsports zu verwenden haben.

15. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 49 Übergangsbestimmung

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die bisherigen Satzungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

(2) Soweit Bestimmungen in Ordnungen im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind sie insoweit unwirksam.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 16. März 2002 in Speyer beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt in der "Rochade Europa". Die Satzung wird beim Registergericht Kaiserslautern eingereicht.

Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr. 5/2002.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 10. März 2007 in Lamsheim geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 19. März 2011 in Zweibrücken geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Rochade Europa", Heft Nr. 5/2011

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 10. März 2012 in Worms geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Schach-Zeitung", Heft Nr. 6/2012

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 02. März 2013 in Winnweiler geändert. Die Veröffentlichung erfolgte in der "Schach-Zeitung", Heft Nr. 4/2013

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 07. März 2015 in Hagenbach geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im April 2015 auf der Homepage des PSB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 04. März 2017 in Frankenthal geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im Juni 2017 auf der Homepage des PSB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 09. März 2019 in Dittweiler geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im April 2019 auf der Homepage des PSB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 02. Oktober 2021 in Dittweiler geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im Oktober 2021 auf der Homepage des PSB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des PSB am 25. Februar 2023 in Kaiserslautern geändert. Die Veröffentlichung erfolgte im März 2023 auf der Homepage des PSB.

Kassenprüfungsbericht für das HH-Jahr 2022

Die Kassenunterlagen des Hauptvereins des Pfälzischen Schachbundes e.V. für das Rechnungsjahr 2022 wurden am 21. Januar 2023 durch die Kassenprüfer Norbert Kugel und Jörn Lenhardt geprüft.

Ergebnis der Prüfung:

- Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen
- Die Prüfung führte zu folgenden Beanstandungen:

Alle Fragen wurden kompetent beantwortet

Vorbildliche Kassenführung und sehr übersichtliche
Abheftung der Belege!

Bemerkungen:

Die Kasse wurde bis zu seinem Rücktritt von diesem Amt bis zum 16.07.2022 von Herrn Klaus Kehrein, kommissarischer Schatzmeister des PSB, geführt. Für den Folgezeitraum verantwortlich vom Präsidenten des PSB, Herrn Bernd Knöppel und dem Beauftragten, Herrn Klaus Kehrein, geführt.

Kaiserslautern-Hohenecken, 21. Januar 2023


(Norbert Kugel)


(Jörn Lenhardt)

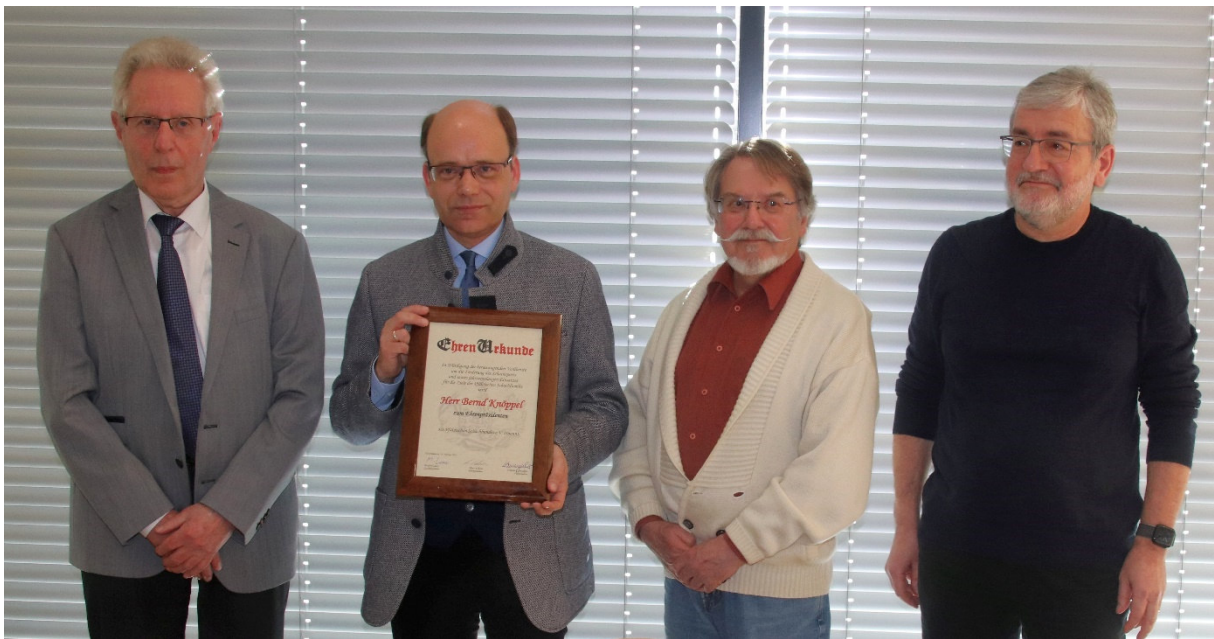
Laudatio

auf den neuen Ehrenpräsidenten des PSB

Schachfreund Bernd Knöppel

Liebe Schachfreundinnen, verehrte Schachfreunde,

es ist mir eine Ehre, für unseren Sportverband heute einen Schachfreund mit der höchsten Auszeichnung, die der Pfälzische Schachbund zu vergeben hat, „der Ehrenpräsidentschaft“, auszuzeichnen.



Der Sportbund Pfalz, vertreten durch den Vizepräsidenten, Sportkamerad Waldemar Bentz, hat im Hause des Sports in der Pfalz soeben unserem jetzt ehemaligen Präsidenten, Schachfreund Bernd Knöppel, für seine ehrenamtlichen Leistungen die höchste Auszeichnung, die der Sportbund zu vergeben hat, die Goldene Ehrennadel, verliehen. Betont wurde dabei u.a. das freundschaftliche Miteinander zum Wohle des Sports. Auch wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der PSB stets ein gleichrangiger Sportverband im Sportbund Pfalz war und ist.

Dieser hohen Auszeichnung durch den Sportbund Pfalz folgt der PSB ebenfalls mit der nach unserer Ehrenordnung höchsten Würdigung.

Im Jahr 2000 wurde Schachfreund Bernd Knöppel in Kaiserslautern, am Sitzort des PSB, zum 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichtes gewählt, ein Amt, das er bis zu seiner Wahl am 8. März 2008 zum Präsidenten des PSB innehatte. Anzumerken ist, dass der Präsident des PSB auch gleichzeitig Vizepräsident des Schachbundes Rheinland-Pfalz ist. Die Wahl zum Präsidenten fand in Kaiserslautern statt. Am 3. März 2018 wurde Herr Knöppel i.R. der MV in Kaiserslautern mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. Damals hielt Vizepräsident Roland Dübon, unser heutiges Ehrenmitglied, eine sehr beeindruckende Laudatio. Und heute, wiederum in Kaiserslautern,

nach fast 15 Jahren Präsidentschaft im PSB, übergibt Schachfreund Knöppel das wichtigste Amt im PSB einem Nachfolger, für das meines Erachtens ein sehr qualifizierter Schachfreund antreten wird. Die familiäre, die berufliche und politische Heimat von Schachfreund Bernd Knöppel liegt in Frankenthal, die ehrenamtlichen Wegstrecken für unseren Hobbymarathonläufer beginnen aber stets in Kaiserslautern.

Wir wollen heute Danke sagen für die langjährige ehrenamtliche Arbeit. Die Zahl 15 bzw. 15 Jahre Präsidentschaft, und damit die längste Amtszeit, die je ein Vorsitzender oder Präsident des am 20.11.1921 in Neustadt gegründeten PSB ausübte, ist m.E. nicht aussagekräftig genug. Vom 8. März 2008 bis zum 25. Februar 2023 liegen fast 5.500 Tage (5.468) ehrenamtlicher Tätigkeit und großer Verantwortung an der Spitze unseres Pfälzischen Schachbundes.

Nur wer selbst rund 14 Jahre lang unseren Verband in der Vergangenheit geführt hat, kann beurteilen, wieviel Engagement dieses Ehrenamt erfordert. Als Jurist brachte Schachfreund Bernd Knöppel bereits die besten Voraussetzungen für die Präsidentschaft mit, aber es wird viel mehr in dieser Position verlangt. Fast täglich muss man sich neuen Herausforderungen stellen, man muss Führungsqualitäten und Durchsetzungsvermögen haben, man muss auch unpopuläre Entscheidungen treffen, muss Teamplayer sein und familiäre Verpflichtungen oft vernachlässigen.

Es ist bekannt, dass Sfr. Knöppel auch in anderen Sportarten aktiv ist. U.a. hat er bereits mehrere sog. Halbmarathonläufe in für Hobbyläufern sehr guten Zeiten bestritten. Wer diese Strecken in guter Zeit bewältigen kann, hat beste Kondition und Durchhaltevermögen. Wobei jeder Läufer weiß, dass gerade die letzte Wegstrecke die Schwierigste ist. So war es auch sicherlich für unseren Schachpräsidenten, weil sich gerade zum Schluss seiner Amtszeit – ungeachtet der Probleme in der Corona Zeit – die Probleme häuften. Um einen Fachverband mit aktuell 62 Vereinen bzw. Schachabteilungen und rd. 2.500 Mitgliedern, davon rd. 2.000 Aktiven, erfolgreich führen zu können, bedarf es einer vertrauensvollen und guten Zusammenarbeit im Präsidium und Erweiterten Präsidium. Der Teamgedanke muss im Vordergrund stehen, nicht das eigene Ego bzw. die eigenen Ansichten. Nur gemeinsam sind wir stark und erfolgreich und können die Zukunft meistern. Bedenken Sie bitte alle, dass viele Schachfreunde für diese ehrenamtliche Arbeit viel Zeit und Kraft investieren und es immer schwieriger wird, ehrenamtliche Funktionsträger zu finden. Sachliche Kritik ist immer erwünscht, was darüber hinausgeht, schadet dem Schachsport.

Das Bürgermeisteramt in der Stadt Frankenthal mit rd. 50.000 Einwohnern ist eine herausfordernde und sehr verantwortungsvolle Tätigkeit, eine berufliche Herausforderung mit hohem Zeitaufwand. Wir haben volles Verständnis dafür, wenn Schachfreund Knöppel nun vorzeitig dieses Amt im PSB aufgibt, ja aufgeben muss. Gerade in den letzten Wochen hatten wir fast täglich einen E-Mail-Austausch, wobei ich die elektronische Post von Sfr. Knöppel oft in den späten Nachtstunden erhielt.

Nach unserer Geschäftsordnung sollen die Ehrenpräsidenten die Arbeit des Erweiterten Präsidiums unterstützen und auch repräsentative Aufgaben übernehmen. Wir hoffen sehr, dass unser neuer Ehrenpräsident, und damit Mitglied im Präsidium, uns auch künftig mit seinen langjährigen Erfahrungen und vor allen Dingen mit seinen juristischen Fachkenntnissen unterstützen wird.

Für die Pfälzische Schachfamilie wünsche ich Ihnen für die bevorstehende Marathonstrecke, für die Bewerbung um das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Frankenthal, viel Kraft und Ausdauer und einen siegreichen Zieldurchlauf.

Um das Präsidentenamt unseres Fachverbandes ausüben zu können, muss auch die Ehefrau dieses zeitaufwendige Hobby mittragen. Dafür wollen wir auch Ihrer Frau Ulrike Ruf sehr herzlich danken und Sie bitten, ihr im Namen der Pfälzischen Schachfamilie diesen Orchideenstock als kleines Geschenk zu überbringen. Bei gutem Standort und wenig Wasser werden Sie gemeinsam sicherlich 15 Jahre Freude daran haben.

Als Geschenk des Erweiterten Präsidiums und der mitgliederstärksten Vereine des PSB dürfen wir Ihnen aus dem namhaften Weingut Bassermann-Jordan aus Deidesheim 15 besondere Jahrgangsweine der Jahre 2008 bis 2022 überreichen. Für das Jahr 2023 müssen wir verständlicherweise dies zu einem späteren Zeitpunkt noch nachholen.

Ich darf nun unseren Vizepräsidenten, Schachfreund Wilhelm Kannegießer, bitten, unserem neuen Ehrenpräsidenten die Ehrenurkunde zu überreichen und den Text zu verlesen.



Klaus Kehrein, Ehrenpräsident PSB

Kaiserslautern, 25. Februar 2023